

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (nachfolgend: Auftraggeber) gelten ausschließlich. Der Vertragspartner des Auftraggebers ist der Auftragnehmer. Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos angenommen und bezahlt wird. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den AEB des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn der Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
2. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Diese AEB gelten nicht bei rechtlichen und fachlichen Widersprüchen zu den VOB/B bzw. VOL/B und im Übrigen ergänzend zu diesen, soweit für den Auftrag die VOB/B bzw. VOL/B vereinbart wurden.
4. Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter <https://www.rfb.bio/aeb-de.pdf>.

§ 2 Angebot und Bestellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen, welche auch auf Basis eines Angebots des Auftragnehmers erfolgen können, innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer anzunehmen und diese rechtsgültig uns gegenüber zu bestätigen.
2. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Rahmenverträge, Abschlüsse, Dienstleistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Ausgenommen hiervon sind Reparaturaufträge, die im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten beauftragt werden. Hier reicht die mündliche Beauftragung vor Ort durch den Auftraggeber aus.

3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
4. Der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (E-Mail, E-Procurement) oder Telefax genügt.
5. Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage bzw. Bestellung oder Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
6. Im Angebot des Auftragnehmers müssen sämtliche wesentlichen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen
7. Die eingereichten Angebote des Auftragnehmers sind in allen Bestandteilen verbindlich.

§ 3 Unterbeauftragung

1. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
2. Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 4 Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz

1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG) ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unterauftragnehmer nur dann mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, wenn diese dem Auftraggeber angezeigt wurden und sich zuvor schriftlich in gleicher Weise zur

Einhaltung der hier genannten Geheimhaltungs- und Datenschutzerfordernungen verpflichtet haben.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin geeignete Nachweise über die Verpflichtung des eingesetzten Personals – auch des Unterauftragnehmers und dessen Personal – zur Verfügung. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die hier genannten Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für fünf Jahre fort. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten schuldhaft innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt

Diese Verpflichtungen findet – soweit der Auftragnehmer dies nachweisen kann - keine Anwendung auf solche Informationen:

- die ohne eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder – soweit der Auftragnehmer dies erkennen kann – ohne Pflichtverletzung einer berechtigten Person öffentlich bekannt wurden;
- die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich bekannt waren;
- die dem Auftragnehmer unabhängig vom Auftraggeber bekannt sind.

Für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

2. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Sie sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den Auftraggeber zurückzugeben.

3. Vom Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien, Layout- Vorlagen und sonstige Dokumentationen – sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung – sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum des Auftraggebers.

4. Des Weiteren erhält der Auftraggeber an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
7. Die einschlägigen internationalen und nationalen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer bzw. Mitarbeiter des Auftragnehmers Kenntnis von oder Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt / bekommen, für die der Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer gemäß Art. 32 DSGVO die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Schutze zu ergreifen. Insbesondere hat er nur zuverlässige Mitarbeiter einzusetzen und zu gewährleisten, dass diese zur Vertraulichkeit und auf den Datenschutz verpflichtet sind.
8. Sofern es sich bei der Leistungserbringung um eine Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO und § 62 BDSG handelt, wird dem Auftraggeber hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen, der gespeicherten Daten und der Datenverarbeitungsprogramme eingeräumt.
9. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, Auskünfte über den Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, Kontrollen durch die für den Auftraggeber zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu gestatten. Das Weisungsrecht des Auftraggebers bleibt in Bezug auf eine Datenverarbeitung im Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer uneingeschränkt erhalten. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Verarbeitung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben oder auf dessen Verlangen unverzüglich und nachweisbar zu löschen oder zu vernichten. Vor der Rückgabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher. Ist die Löschung aufgrund eines Defektes / Fehlers nicht möglich, so stellt der Auftragnehmer auf

Anforderung durch den Auftraggeber die vollständige und zuverlässige Löschung / Vernichtung sicher.

§ 5 Eigentumssicherung

1. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer seine

ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind in den beiden vorstehenden Sätzen dieser Klausel geschilderten Fällen zu vernichten.

2. Werkzeuge und Modelle, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden und dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers oder gehen in sein Eigentum über. Der Auftragnehmer wird sie als Eigentum des Auftraggebers kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten

Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Vergütung und Rechnungsangaben

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift ein (Bringschuld).
3. Die Aufträge sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in einer Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere, wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.
4. Nebenkosten irgendwelcher Art, z.B. Rollgeld, Versicherungsgebühren oder Kosten für Fracht, Standgeld, Kosten für Auf- und Abladen der Ware, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals usw. sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
5. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestell- und Positionsnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Auftragnehmer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
6. Ist Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers der Versand einer Ware, ist die Rechnung zeitgleich in digitaler Ausführung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit der Warenversendung neben der E-Mail-Adresse invoices@spmd-rfb.de auch an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden; sie darf nicht der Warensendung beigegeben werden.
7. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen.

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages.
8. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

10. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. An-, Zwischen- und / oder Abschlagszahlungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zu leisten.

§ 7 Verpackung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Waren fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken.

2. Verpackungsmaterial wird auf Wunsch auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Entsorgung der Verpackung dem Auftragnehmer den für die Entsorgung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen oder unmittelbar zu verrechnen.

§ 8 Lieferfristen und Liefertermine

1. Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Nr. 4 bleiben unberührt.

4. Ist der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
6. Die Lieferung hat vollumfänglich zu erfolgen. Im Einzelfall können Teillieferungen vereinbart werden.
7. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

§ 9 Lieferungen und Leistungen

1. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Bonn zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
2. Der Auftragnehmer hat (ggf. durch Abschluss eines entsprechenden Transportvertrages) sicherzustellen, dass auch das Entladen der Ware am Bestimmungsort erfolgt. Die Warenübernahme erfolgt nur Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

und nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung mit dem Auftraggeber Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung. Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten keine schlüssige Genehmigung oder Erklärung, dass die Lieferung ordnungsgemäß erbracht wurde.
3. Lieferungen und Leistungen sind nach dem zum Lieferzeitpunkt neuesten Stand der Technik zu erbringen. Soweit noch kein Prospektmaterial mit technischen Daten vorhanden ist, sind Beschreibungen und Funktionsdarstellungen vorzulegen, woraus vor allem die erforderlichen Anschlusswerte wie Maße und Gewichte hervorgehen.

4. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden erfüllt und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen eingehalten und erfüllt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dass bei dem bestellten Liefergegenstand etwaige gesetzliche Hygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten sind und insbesondere gesetzlich geforderte CE- und ISO-Zertifizierungen (neuester Stand) vorliegen. Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ein Medizinprodukt handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung aller regulatorischen und behördlichen Vorgaben für Medizinprodukte unter Qualitätsgesichtspunkten, soweit diese anwendbar sind, insbesondere zur Einhaltung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Europäischen Medizinprodukte-verordnung - Medical Device Regulation (MDR) bzw. des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG), der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) und – im Falle des Vorliegens von In-vitro-Diagnostika – der RL zu In-Vitro-Diagnostika (IVD) bzw. -nach Inkrafttreten - der Verordnung über In-vitro-Diagnostika (IVDR).

5. Bedienungsanleitungen sind jedem Gerät in elektronischer Form (PDF) an den Auftraggeber zu senden. Darüber hinaus sind zu jedem Gerät komplette Serviceunterlagen sowie Ersatzteillisten mitzuliefern. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

6. Bedenken gegen Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bedienungs- und technisches Personal auf Wunsch des Auftraggebers kostenlos in die Bedienung bzw. Wartung bzw. Instandhaltung einzuweisen. Der Auftragnehmer erteilt die Genehmigung für sicherheitstechnische Kontrollen und zur Eigenwartung durch technisches Personal des Auftraggebers.

8. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch den Auftraggeber unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung

unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des Auftraggebers (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen beim Auftragnehmer eingeht.

§ 10 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen geht diese Gefahr mit erfolgreicher Abnahme auf den Auftraggeber über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und -position des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

§ 11 Nachträgliche Änderungen

1. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche innerhalb von 10 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 12 Gewährleistungsansprüche

1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Auftraggeber oder vom Auftragnehmer stammt.

4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung des Auftraggebers noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn der Auftraggeber erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7. Der Auftraggeber ist nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber entstehenden Schäden sowie die gesamten Kosten und Aufwendungen der Nachfüllung, die Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Aus- und Einbaukosten, die Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlgeschlagen oder war

die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die vertrag geschuldete Vergütung mindern und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen/Leistungen. Stehen dem Auftraggeber Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

8. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit (z.B. zur Vermeidung einer Fertigungsunterbrechung) und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessenen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchzuführen.

9. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, das heißt mit Ablieferung bzw. mit Abnahme, sofern werkvertragliche Leistungen geschuldet werden. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

10. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Auftraggebers beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 13 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden / Vermögensschaden zu unterhalten, die die Ansprüche nach dem Produkthaftpflichtgesetz mit umfasst. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfordern eine Zweitschrift der gültigen Versicherungspolice zuzuleiten.

§ 14 Schutzrechte

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber dürfen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU oder anderen Ländern verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit den Dritten mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

3. Ist die Verwertung der Lieferung durch den Auftraggeber durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Sachen bleiben unberührt.

§ 15 Höhere Gewalt

1. Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Waren gehindert ist, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von dem Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder

wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Auftraggeber kein Interesse mehr besteht.

Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 16 Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 17 Einhaltung von Gesetzen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Erbringung seiner Leistung nach diesem Vertrag alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vorgibt. Er sichert dem Auftraggeber zu, die sich aus diesen Regelungen ergebenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Unternehmen zu erfüllen und seine unmittelbaren Zulieferer auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten sowie diese gesetzliche Vorgabe entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren. Zur Einhaltung und Durchsetzung dieser vertraglichen Pflichten wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter schulen und weiterbilden. Dem Auftraggeber räumt der Auftragnehmer in seinem Unternehmen ein Kontrollrecht ein, um ihn in die Lage zu versetzen, die Einhaltung dieser Lieferkettenverpflichtungen überprüfen und damit seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nachzukommen.

4. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem Auftraggeber die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

5. Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 17 enthaltenen, den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, auch Ergänzungen und Änderungen von Verträgen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen der Textform.

2. Geschäftssprache zwischen den Geschäftspartnern ist grundsätzlich Deutsch; Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Erfüllungsort ist Bonn, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht, Bonn. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt, den Interessen der Vertragsparteien entspricht und ihrerseits wirksam ist.

Stand August 2024